

Schriftlicher Bericht

„Anpassung des nationalen Rechtsrahmens an neue EU-Klimaziele und Umsetzung der Ziele“

Berichterstatter: Bund

Kein unmittelbarer Anpassungsbedarf im Bundes-Klimaschutzgesetz

Mit dem Europäischen Klimagesetz, das im Juli 2021 in Kraft getreten ist, hat sich die EU zur Reduzierung der Netto-Treibhausgasemission um mindestens 55 Prozent bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 verpflichtet. Durch die Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Jahr 2021 hatte die Bundesregierung das höhere EU-Klimaziel für 2030 bereits weitgehend antizipiert. Über den Zeitraum 2021-2030 verfolgt die Effort Sharing Regulation (ESR) nach aktuellem Stand ein vergleichbares Ambitionsniveau wie das deutsche Klimaschutzgesetz, sodass sich aus dem Klimaziel der ESR nach derzeitiger Einschätzung kein rechtlicher Anpassungsbedarf in Bezug auf die übergreifenden Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergibt.

Die Bundesregierung überprüft diese Einschätzung fortlaufend und lässt entsprechende Erkenntnisse in ihre Positionierung zu dem KOM-Vorschlag einfließen. Eine weitere formale Überprüfung ist zudem nach Inkrafttreten der Änderungen der Europäischen Klimaschutzverordnung und der Europäischen Emissionshandelsrichtlinie zur Umsetzung des erhöhten 2030-Klimaziels der Europäischen Union vorgesehen (§ 4 Abs. 1 S. 5 KSG).

Berichts- und Überwachungspflichten werden bereits unter der aktuellen ESR (VO Nr. 2018/842) sowie in der Governance-Verordnung (Nr. 2018/1999) festgelegt, sodass hier kein weiterer Umsetzungsbedarf zu erwarten ist.

Umsetzung im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms

Mit der von BM Dr. Habeck am 11.01.2022 vorgestellten Eröffnungsbilanz wird deutlich, dass die Vorgaben im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) mit den bisher beschlossenen Klimaschutzmaßnahmen weder kurz- noch mittelfristig eingehalten werden. Das KSG legt fest, dass DEU seine Treibhausgas-Emissionen ggü. 1990 bis 2030 um mind. 65%, bis 2040 um mind. 88% senken, und bis 2045 Treibhausgasneutralität erreichen muss. Mit der KSG-Novelle vom letzten Sommer (2021) wurde das EU-Ziel einer Minderung um 55 Prozent bis 2030 antizipiert.

Die Klimaziele erfordern bis 2030 fast eine Verdreifachung der bisherigen Geschwindigkeit der Emissionsminderung. Die Emissionen sind im letzten Jahrzehnt jährlich um 15 Millionen Tonnen im Schnitt gesunken – jetzt müssen sie bis 2030 um 36 bis 41 Millionen Tonnen pro Jahr sinken.

Zu den Maßnahmen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zeitnah vorlegen wird, gehören unter anderem:

Ausbau Erneuerbare Energien und Netze:

- EEG-Novelle: Weichenstellung für 80 Prozent erneuerbare Stromerzeugung bis 2030, Anhebung der Ausbau- und Strommengenpfade, bis zum Jahr 2035 nahezu treibhausgasneutrale Stromversorgung
- Verstetigung der Absenkung der EEG-Umlage auf null (vorgezogene Absenkung bereits im 2. HJ. 2022 erfolgt vorab durch separaten Gesetzentwurf) sowie zahlreiche weitere Einzelmaßnahmen in allen Bereichen des EEG
- Solarenergie: Solarbeschleunigungspaket (Maßnahmen im EEG u.a. Verbesserung der Rahmenbedingungen für Dachanlagen, um die vorhandenen Potentiale besser auszunutzen; die Anhebung der Ausschreibungsschwellen, Öffnung der Flächenkulisse für Freiflächenanlagen unter Beachtung von Naturschutzkriterien);
- Wind-an-Land-Gesetz: u.a. Erschließung weiterer Flächenpotentiale, gesetzliche Verankerung eines zwei Prozent-Ziels der Landesfläche für Windenergie, Maßnahmen zur Planungsbeschleunigung, -vereinfachung und -erhaltung);
- Windenergie-auf-See-Gesetz: Erhöhung der Ausschreibungsmengen, Ziel: mind. 30 GW installierte Leistung Wind auf See bis 2030, 40 GW bis 2035, 70 GW bis 2045, Anpassung des Ausschreibungsdesigns, Verfahrensbeschleunigung);
- Novelle Bundesbedarfsplangesetz und Netzausbaubeschleunigungsgesetz;
- Novelle Energiewirtschaftsgesetz (Erweiterung der Aufsicht nach § 5 EnWG über Energielieferanten sowie eine gesetzliche Neustrukturierung der Ersatz- und Grundversorgung; Verankerung des Aspekts der Klimaneutralität auch im EnWG);
- Regelung zur Standardisierung des artenschutzrechtlichen Vollzugs.

Gebäude, Energieeffizienz:

- Überarbeitung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).
- Energieeffizienzgesetz: Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie (EED);
- Gebäudeenergiegesetz: voraussichtlich zeitnah erste Novelle (Anteil von 65 % erneuerbaren Energien für neu eingebaute Heizungen im Neubau und Bestand, Solardachpflicht, ggf. übergangsweise Anhebung des Neubau-Standards auf KfW EH-55 Standard (wird geprüft); weitere GEG-Novelle mit grundlegender Überarbeitung (Neubaustandard ab 1. Januar 2025 KfW EH-40, Umsetzung der europäischen Gebäuderichtlinie, der erneuerbare Energien-Richtlinie und der Energieeffizienzrichtlinie).

Industrie:

- Förderprogramm Klimaschutzverträge mit der Industrie (Carbon Contracts for Difference), Schaffung rechtlicher und finanzieller Voraussetzungen sowie Aufstockung/Optimierung bestehender Förderprogramme, insb. CAPEX-Förderung;

Derzeitiger Zeitplan:

1) Klimaschutz-Sofortprogramm:

- Abschluss der Ressortabstimmung zum Klimaschutzprogramm im engeren Sinne vor Ostern (Anfang April); anschließend Anhörung Länder/Verbände und parallel Prüfung durch den Expertenrat für Klimafragen;
- Kabinettsbeschluss des finalen Programms der Bundesregierung für das 4. Quartal angestrebt;

2) Einzelmaßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutz-Sofortprogramms:

- Einzelne, besonders eilige oder schnell umzusetzende Maßnahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms wurden am 6. April 2022 im Kabinett beschlossen (sog. Osterpaket).

Alle wesentlichen Maßnahmen sollen noch im Laufe dieses Jahres umgesetzt werden.